

II-3654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Wien, 20. III. 1988

Zl.: 10.101/76-XI/A/1a/88

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1535/AB

1988 -04- 07

zu 1674/J

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1674/J betreffend Rechnungshofbericht - Kölnbreinsperre, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Huber, Haupt und Kollegen am 25. Februar 1988 an mich richteten, darf ich einleitend feststellen, daß die Tauernkraftwerke AG (TKW) mit Werkvertrag vom 12.4.1972 die Planung und Errichtung der Kölnbreinsperre des Kraftwerkes Malta der Österreichischen Draukraftwerke AG (ÖDK) übernommen hat. Da nach Abschluß der Arbeiten Mängel an der Sperre auftraten, kam es zu einem Rechtsstreit zwischen den Gesellschaften.

Nach einem über diesen Rechtsstreit durchgeführten Schiedsverfahren, welches der ÖDK keine Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der TKW gegenüber zugestanden hat, hat der Schweizer Sperrenexperte Dr. Lombardi in seinem Gutachten den Standpunkt vertreten, daß die unter Anleitung der TKW durchgeführten Blockfugeninjektionen mit eine wesentliche Ursache für die Risse der Sperre seien. Deshalb hat die ÖDK im August 1985 die Klage auf Aufhebung des obigen Schiedsurteiles eingebracht. Einvernehmlich zwischen der TKW und der ÖDK eingesetzte Rechts-

- 2 -

gutachter haben diese Klage überprüft und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klage der ÖDK berechtigt sei und wahrscheinlich zu einer Aufhebung des Schiedsurteiles führen würde.

Zur Vermeidung eines öffentlichen Rechtsstreites mit hohen Prozeßkosten für beide Gesellschaften ist unter Vermittlung des Vorstandes der Verbundgesellschaft eine außergerichtliche Bereinigung zustande gekommen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der zwischen der TKW und der ÖDK abgeschlossene außergerichtliche Vergleich sieht vor, daß sich zwecks endgültiger Streitbeilegung die TKW verpflichtet, der ÖDK einen einmaligen Betrag in Höhe von 10 Mio. Schilling zu bezahlen.

In der Vereinbarung zwischen TKW und ÖDK wird ausdrücklich festgelegt, "daß alle sich aus dem Werkvertrag vom 12.4.1972 ergebenden wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen mit dem Abschluß dieses Vergleiches beendet werden, soweit sich diese Rechte und Pflichten auf die Kölnbreinsperre beziehen. Die Vertragsteile bestätigten einander, daß aus diesem Titel keine weiteren Entgelt-, bzw. Rückforderungs- oder Gewährleistungsansprüche bestehen. Die analoge Erklärung für allfällige Schadenersatzansprüche wird die ÖDK jedoch erst nach positiver Begutachtung eines Sanierungsprojektes für die Kölnbreinsperre durch die Stau-beckenkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgeben."

./3

- 3 -

Diesem Vergleich wurde sowohl in der 40. ordentlichen Hauptversammlung der ÖDK vom 7.5.1987 als auch in der 40. ordentlichen Hauptversammlung der TKW vom 14.5.1987 die Zustimmung erteilt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Nach Angaben der ÖDK werden die Sanierungskosten in der Größenordnung von 1 Mrd. Schilling liegen. Genauere Angaben sind jedoch erst nach einer endgültigen Entscheidung über die Sanierungsmaßnahmen sowie nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung und der darin enthaltenen Auflagen möglich.

Zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Weder die ÖDK noch die TKW nehmen selbständig Strompreiskalkulationen vor. Sie sind aufgrund des multilateralen Stromlieferungsvertrages mit der Verbundgesellschaft (des sogenannten "Poolvertrages") verpflichtet, ihr gesamtes Stromaufkommen in das Verbundnetz einzuspeisen und haben hierfür Anspruch auf Ersatz der Selbstkosten und auf einen Anteil am Überschuß, den die Verbundgesellschaft bei der Verwertung der Energie erzielt. Die Kostenerstattung an die Sondergesellschaften findet in die Strompreiskalkulation der Verbundgesellschaft (Verbundtarif) Eingang.

Die Kostenerstellung muß, den kaufmännischen Grundsätzen entsprechend, auch jene Kosten umfassen, die aus den, durch die unternehmerische Tätigkeit begründeten Risiken erwachsen. Im konkreten Fall werden die Sanierungskosten für die Kölnbreinsperre zeitlich verteilt in die Strompreiskalkulation eingehen müssen.

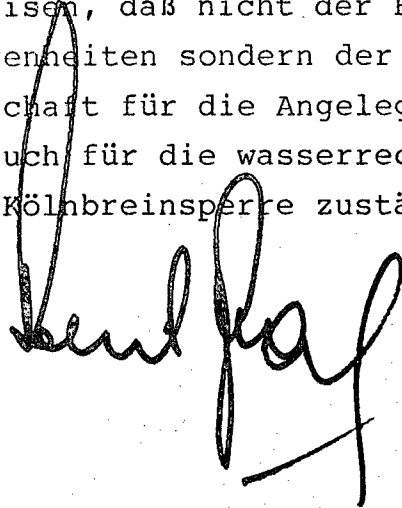
./4

- 4 -

Die Sanierungskosten werden voraussichtlich auf einen Zeitraum von zehn Jahren kalkulatorisch abgegrenzt werden. Eine Jahresrate von 100 Mio. Schilling bedeutet umgelegt auf die Nettoenergieabgabe der Verbundgesellschaft von rund 20.000 GWh/a eine Kostenerhöhung um rund 0,5 g/kWh.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Dazu darf bemerkt werden, daß die Entscheidung über die Sanierungsvariante eine alleinige Aufgabe der Gesellschaftsorgane der ÖDK, einer eigenständigen Aktiengesellschaft, ist und in deren Verantwortung liegt. Ich halte es jedenfalls für unrichtig, in die Geschäftsführung des Unternehmens einzugreifen. Darüber hinaus darf ich darauf verweisen, daß nicht der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sondern der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die Angelegenheiten des Wasserrechtes und damit auch für die wasserrechtliche Genehmigung der Sanierung der Kölnbreinsperre zuständig ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Haas', is written over the text of the second paragraph.